Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Unterbringung psychisch Kranker	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	

Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Gutschmidtstr. 31 12359 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90239-2786 Fax: (030) 90239-3729

Internet:

http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/s

ozialpsychiatrischer-dienst/artikel.274596.php E-Mail: gesspd@bezirksamt-neukoelln.de

Barrierefreie Zugänge





Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

08:00-16:00 Uhr: Telefonsprechstunde Montag: 08:00-16:00 Uhr: Telefonsprechstunde Dienstag: 08:00-16:00 Uhr: Telefonsprechstunde Mittwoch: Donnerstag: 08:00-16:00 Uhr: Telefonsprechstunde

13:00-16:00 Uhr: offene Sprechstunde (ohne Voranmeldung)

08:00-16:00 Uhr: Telefonsprechstunde Freitag:

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Außerhalb unserer Dienstzeit nach 16.00 Uhr und am Wochenende wenden Sie sich bitte an den Berliner Krisendienst Telefon: 030 390 63 - 90 oder die Polizei

Verkehrsanbindungen



0.9km <u>U Johannisthaler Chaussee</u>

U7

1km <u>U Parchimer Allee</u>

30.04.2024 2/5

🚥 Bus

0.1km <u>U Britz-Süd</u>

181, M46

0.2km <u>Gutschmidtstr.</u>

181, M46

0.3km Grüner Weg/Gutschmidtstr.

181, N7

0.4km Otto-Wels-Ring

M46, N7

0.5km Wesenberger Ring

181

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

30.04.2024 3/5

Unterbringung psychisch Kranker

Menschen, die an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung leiden, können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung untergebracht werden. Das gilt, wenn und solange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

- Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.
- Eine von Amts wegen erfolgte vorläufige Unterbringung muss spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages durch einen Richter überprüft werden. Im Unterbringungsverfahren findet zeitnah eine persönliche Anhörung der untergebrachten Person durch einen Richter statt. Für die Wahrnehmung ihrer Rechte wird der untergebrachten Person vom Gericht ggf. ein Verfahrenspfleger bestellt. Gegen Unterbringungsbeschlüsse des Gerichts steht der Rechtsweg offen.

Voraussetzungen

 Schriftlicher Antrag des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes und Entscheidung des Amtsgerichtes

Die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung kann nur auf schriftlichen Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes desjenigen Bezirks angeordnet werden, in dem sich die Gefährdung ereignet. Die Entscheidung über die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung wird vom Amtsgericht getroffen. Die Zuständigkeit des Gerichts wie auch der psychiatrischen pflichtversorgenden Klinik ergibt sich aus der Meldeadresse der betroffenen Person.

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen benötigt.

Gebühren

Für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden werden keine Kosten erhoben. Die Kosten der Unterbringung in einer Einrichtung und die Kosten für die erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen trägt der Untergebrachte, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung oder ein sonstiger Dritter zur Kostentragung verpflichtet ist.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)
 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PsychKGBE2016rahmen)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 104 Abs. 2 (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art 104.html)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), §§ 312 ff.

30.04.2024 4/5

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Bezirksamt, in dem sich die Gefährdung ereignet.

30.04.2024 5/5